

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Fides Wohnungsbau eG

- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 92637 Weiden, Friedrich-Ebert-Str. 9 a

§ 2 Zweck, Gegenstand und Aufgaben

- (1) Zweck der Genossenschaft ist vorrangig eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der Mitglieder der Genossenschaft, verbunden mit der Möglichkeit des Eigentumserwerbes genossenschaftlichen Wohnraums durch ihre Mitglieder als auch die Abdeckung des Wohnbedarfs Dritter.
- (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören bei gemischt genutzten Wohnanlagen Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (3) Die Genossenschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der wirtschaftlichen Förderung und Betreuung ihrer Mitglieder dienlich sind und sie kann sich hier dritter Unternehmen bedienen, sich an solchen beteiligen oder Eigengesellschaften bilden.
- (4) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können werden
 - a) natürliche Personen
 - b) Personengesellschaften
 - c) juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung des Beitritts, die den Erfordernissen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss.
- (3) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so entscheidet der Aufsichtsrat auf Berufung des Abgewiesenen nach Anhörung des Vorstandes endgültig.
- (4) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hierüber vom Vorstand zu benachrichtigen.

§ 4 Eintrittsgeld

Jedes Mitglied hat bei Aufnahme in die Genossenschaft ein Eintrittsgeld zu zahlen. Die Höhe des Eintrittsgeldes und die Grundlage der Bemessung werden durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und Aufsichtsrates festgelegt. Das Eintrittsgeld ist bei Aufnahme sofort fällig und ist in keiner Form rückzahlbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 6),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7),
- c) Tod (§ 8),
- d) Auflösung oder Erlöschen der juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 9),
- e) Ausschluss (§ 10).

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft und den/die damit verbundenen Pflichtanteil(e) zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von fünf Jahren kündigen. Mitglieder, die mit mehreren Pflichtanteilen gemäß § 31 beteiligt sind und die die von ihnen genutzte Wohnung oder das von ihnen bewohnte Haus, Reihenhaus von der Genossenschaft gem. §§ 13, 14 der Satzung erworben haben, können die einen Pflichtanteil übersteigenden weiteren Pflichtanteile zum Schluss des Geschäftsjahres im Jahr des Erwerbes kündigen – die vergünstigte Mietnutzung und die damit verbundene Sonderleistung der Genossenschaft entfällt mit dem Erwerb der Wohnräume - und sie können das ihnen voraussichtlich zuzuführende Auseinandersetzungsguthaben der Genossenschaft zur Tilgung des geschuldeten Kaufpreises abtreten.
- (2) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen, d.h. weiteren Geschäftsanteilen neben dem/n Pflichtanteil(en) beteiligt ist, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligungen zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.
- (3) Genossenschaftsmitglieder, die im Rahmen eines Ratensparplanes über mehrere Jahre den von ihnen gezeichneten Pflichtanteil und die weiteren freiwillig gezeichneten Geschäftsanteile in monatlichen Raten einzahlen, können unter der Voraussetzung, dass Pflichtanteile und Geschäftsanteile vollständig einbezahlt sind, unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ihren Pflichtanteil und die weiteren Geschäftsanteile zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen, in dem der letzte Geschäftsanteil vollständig einbezahlt ist. Dieses außerordentliche Kündigungsrecht beruht darauf, dass die Ratensparpläne ohnehin eine Laufzeit von mehreren Jahren haben und der Genossenschaft zur Realisierung ihres Zweckes über die Laufzeit des Ratensparplanes von den Genossenschaftsmitgliedern regelmäßig Kapital zur Verfügung gestellt wird, das die Genossenschaft geplant einsetzen kann. Andererseits soll das Genossenschaftsmitglied, dessen Mitgliedschaft von vorneherein auf mehrere Jahre angelegt ist, bei Ablauf des Ratensparplanes und vollständiger Erfüllung seiner Zahlungspflicht gegenüber der Genossenschaft seine Mitgliedschaft abweichend von den übrigen Kündigungsfristen lösen können, um sodann über das Auseinandersetzungsguthaben entsprechend den Vorschriften des Gesetzes und der Satzung verfügen können.
- (4) Genossenschaftsmitglieder, die Eigenheimzulage gem. § 17 EigZulG in der ab 01.01.2004 geltenden Fassung in Anspruch nehmen, können für den Fall, dass ihnen bis zum Beginn Juli des vorletzten Jahres des Förderzeitraumes von der Genossenschaft kein Wohnraum zur Verfügung gestellt worden ist, ihre Mitgliedschaft und die damit verbundenen Pflichtanteile unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres kündigen, das dem letzten Förderjahr vorgeht. Voraussetzung für die Ausübung des Sonderkündigungsrechtes ist, dass das Mitglied spätestens im Jahr der Kündigung Pflichtanteile in Höhe von mindestens Euro 5.000.- eingezahlt hat. Dieses Sonderkündigungsrecht findet seine Begründung darin, dass dem Mitglied die Möglichkeit erhalten bleiben soll, die Fördervoraussetzungen gem. § 17 EigZulG mit Bezug einer Genossenschaftswohnung zu Wohnzwecken spätestens im letzten Förderjahr anderweitig – z. Bsp. durch Beteiligung an einer anderen nach dem 01.01.1995 eingetragenen Wohnungsbaugenossenschaft – zu erfüllen.
- (5) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- (5) Unberührt bleibt das Recht eines Mitgliedes zur außerordentlichen Kündigung binnen Monatsfrist gemäß den Voraussetzungen nach § 67 a iVm § 16 Abs. 2 Nr. 2 bis 5, Abs. 3 GenG und der jederzeitigen Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7).

§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben (§ 3). Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des Ausgeschiedenen seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der Geschäftsanteile, die das Mitglied bereits innehat oder die es neu übernommen hat, überschritten, so hat der Erwerber entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere neue Anteile zu übernehmen.

§ 8 Ausscheiden des Mitgliedes im Todesfall, Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den/die Erben

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus; seine Mitgliedschaft geht aber mit allen Rechten und Pflichten – ausgenommen die persönliche Rechtsposition des Erblassers als Vorstand, Aufsichtsrat oder Vertreter der Vertreterversammlung - auf den Erben oder die Erbengemeinschaft über und die Mitgliedschaft wird durch den/die Erben fortgesetzt. Insbesondere bleiben dem/den Erben das Recht auf Eigentumserwerb an der vom Erblasser genutzten Wohnung für den Fall erhalten, dass die Mehrheit der in einem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder der Begründung von Wohnungseigentum und Veräußerung der Wohnungen schriftlich zugestimmt hat. In der Mitgliederliste ist der Tod eines Mitgliedes mit Todeszeitpunkt unter Vermerk der Fortsetzung der Mitgliedschaft mit dem/den Erben unter der Mitgliedsnummer des Erblassers einzutragen; der Erbe oder die Erbengemeinschaft ist unter neuer Mitgliedsnummer unter Angabe des Erwerbs der Mitgliedschaft im Wege der Erbfolge einzutragen. Mehrere Erben können Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben. Das gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich zu benennen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung einer Personengesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Handelsrecht oder Erlöschen einer juristischen Person

Wird eine Personengesellschaft des bürgerlichen Rechts oder Handelsrechts aufgelöst oder erlischt eine juristische Person, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.

§ 10 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden,

- (1) wenn Gründe gem. § 68 GenG vorliegen,
- (2) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht seine gesetzlichen, satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt; dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird;
 - a) wenn es durch Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt,
 - b) wenn es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist, oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder abgelehnt wird,
 - c) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt unbekannt ist,
 - d) wenn sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen, wobei die tatsächlichen Umstände, die dem beabsichtigten Ausschluss zugrundeliegen sowie gesetzlicher oder satzungsmäßiger Ausschlussgrund zu benennen sind. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an kann der Ausgeschlossene an einer Generalversammlung nicht mehr teilnehmen. Die Benachrichtigung entfällt, wenn das Mitglied unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt unbekannt ist.
- (5) Der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Aufsichtsrat gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (6) In dem Verfahren vor dem Aufsichtsrat sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen. Der Aufsichtsrat entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen. Der Beschluss ist den Beteiligten unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Beschwerdeentscheidung ist genossenschaftsintern endgültig.
- (7) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 11 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die von der Generalversammlung genehmigte Jahresbilanz für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 7) findet keine Auseinandersetzung statt.
- (2) Das Auseinandersetzungsguthaben wird berechnet nach dem Geschäftsguthaben (§ 31 Abs. 5). Auf anteilige Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung, die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzfall des Mitglieds.
- (4) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen sechs Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahrs, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszubezahlen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Ausscheiden des Mitglieds erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben vom Beginn des siebten Monats an mit dem gesetzlich festgelegten Zinssatz zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.

§ 12 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben diese in Angelegenheiten der Genossenschaft gemeinschaftlich durch Beschlussfassung und Wahlen in der Generalversammlung aus.
- (2) Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitglieds auf
 - a) wohnliche Versorgung durch Nutzung einer Genossenschaftswohnung und Nutzung sonstiger Einrichtungen der Genossenschaft gemäß den dafür getroffenen Bestimmungen;
 - b) Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums;
 - c) das unwiderrufliche und vererbliche Recht zum Erwerb auf die von ihm zu Wohnzwecken oder sonstigen geschäftlichen Zwecken genutzten Einheiten, auch soweit diese bereits in der Rechtsform des Wohnungseigentums bestehen;
 - d) das unwiderrufliche und vererbliche Recht auf Erwerb des Eigentums an der von ihm zu Wohnzwecken genutzten Wohnung, wenn die in einem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder der Begründung von Wohnungseigentum und Veräußerung dieser Wohnungen schriftlich zugestimmt haben;
- (3) Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft vor allem berechtigt:
 - a) das Stimmrecht in der Generalversammlung (§ 25) auszuüben, sofern die Teilnahme nicht gem. § 10 Abs. 3 ausgeschlossen ist;
 - b) Auskunft in der Generalversammlung zu verlangen (§ 30);
 - c) Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Generalversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern;
 - d) am Jahresüberschuss der Genossenschaft teilzunehmen (§ 36);
 - e) Rückvergütungen außerhalb der Gewinnverteilung zu beanspruchen;
 - f) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen (§ 31);
 - g) den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären (§ 6);
 - h) das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen zu übertragen (§ 7);
 - i) freiwillig übernommene Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 6 zu kündigen;
 - j) die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gem. § 11 zu fordern;
 - k) in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe die Berufung einer Generalversammlung oder die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung in einer bereits einberufenen Generalversammlung zu fordern (§ 26 Abs. 4 und 6);
 - l) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe bei Gericht zu beantragen (§ 83 Abs. 4 iVm Abs. 3 GenG);

§ 13 Recht auf wohnliche Versorgung, Eigentumserwerb, Kaufpreisgrundlage

- (1) Das Recht auf Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie das Recht auf Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums steht in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu. Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds auf Nutzung

einer Genossenschaftswohnung kann hieraus nicht abgeleitet werden; bei beabsichtigtem Erwerb von Wohnraum dann, wenn

- a) dem Antrag eines Mitgliedes auf Erwerb eines vorhandenen Eigenheimes, einer Eigentumswohnung oder eines Erbbaurechtes der Genossenschaft gem. nachfolgendem § 14 Abs. 3 zugestimmt oder
 - b) die Mehrheit der in einem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder der Begründung von Wohnungseigentum und dessen Veräußerung zugestimmt haben und ein Mitglied die von ihm genutzte Wohnung käuflich erwerben will.
- (2) Die Nutzungsgebühr für genossenschaftseigene Objekte wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung vom Vorstand festgesetzt. Der Kaufpreis für den Erwerb von Wohneigentum wird von der Genossenschaft nach dem Verkehrswert bestimmt.

§ 14 Überlassung und Zuweisungen von Wohnungen und Eigenheimen

- (1) Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes, solange seine Mitgliedschaft besteht.
- (2) Das für die Überlassung einer Genossenschaftswohnung, Hauses oder Reihenhauses vom Mitglied zu entrichtende Nutzungsentgelt wird auf Wunsch des Mitgliedes nach Zustimmung des Vorstandes der Genossenschaft um mindestens 8 % niedriger gegenüber der vergleichbaren Marktmiete festgesetzt und eine Erhöhung des Nutzungsentgeltes auf die Dauer von acht Jahren ausgeschlossen, wenn das Mitglied die erforderlichen Pflichtanteile gemäß § 31 der Satzung zeichnet, bzw. gezeichnet hat.
- (3) Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.
- (4) Wird dem Antrag eines Mitglieds auf Erwerb eines Eigenheims, einer Eigentumswohnung oder eines Erbbaurechts durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat zugestimmt und ihm der Beschluss hierüber schriftlich mitgeteilt, so ist sowohl das Mitglied als auch die Genossenschaft berechtigt und verpflichtet, die zur Übertragung des Eigentums oder die zur Verschaffung des Erbbaurechts erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 15 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) die von ihm gezeichneten Geschäftsanteile in voller Höhe einzuzahlen; bei Zahlungsverzug ist die Genossenschaft berechtigt, dem Mitglied eine entsprechende Mahngebühr in Rechnung zu stellen. Kommt ein Mitglied mit ihm eingeräumten Ratenzahlungen in Verzug und wird der Rückstand nach Mahnung nicht binnen vier Wochen ausgeglichen, gilt die gewährte Ratenzahlung als widerrufen. Die Genossenschaft ist in diesem Falle berechtigt, das Mitglied mit den durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten, z.B. Bearbeitungs- und Kreditkosten sowie einer Schadenspauschale von 5 % der Beteiligungssumme zu belasten. Dem Mitglied bleibt es unbenommen nachzuweisen, dass der Genossenschaft ein geringerer Schaden entstanden ist. Zur Bearbeitung seines Mitgliedskontos hat das Mitglied eine jährliche Bearbeitungsgebühr zu zahlen, die vom Vorstand und dem Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung jährlich zum Schluss des Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr festgelegt wird, erstmals zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres der Genossenschaft; entsprechende Gebühren werden von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung auch für die Zeit getroffen, für die einem Mitglied Ratenzahlung für die Entrichtung der Einlagen gewährt wird. Die festzulegenden Gebühren werden dem Einlagenkonto des Mitgliedes belastet. Das Mitglied ist weiter verpflichtet, alle der Genossenschaft durch Finanzierungsinstitute, wie Banken oder Kreditkartenunternehmen, entstehenden oder berechneten Gebühren zusätzlich zu erstatten, die bei der/ den Einzahlung(en) auf Geschäftsanteile anfallen, andernfalls werden sie dem Einlagenkonto belastet.
- c) Geschäftsanteile (Pflichtanteile) nach Maßgabe des § 31 zu übernehmen;
- d) am Verlust teilzunehmen (§ 37);
- e) der Genossenschaft jede Änderung seiner Anschrift sowie bei Unternehmen Änderungen der Rechtsform sowie der Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen; dies gilt auch für Personengesellschaften;

- f) Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln.

III. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 16 Organe

- (1) Die Genossenschaft hat als Organe:
 - A. den Vorstand,
 - B. den Aufsichtsrat,
 - C. die Generalversammlung.
- (2) Die Organe der Genossenschaft sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.

A. Der Vorstand

§ 17 Zusammensetzung, Auftrags-, Dienstverhältnis

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, höchstens fünf. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und angestellt und die Amtsdauer der Vorstandmitglieder auf befristete oder unbefristete Zeit wird durch vorhergehenden Beschluss des Aufsichtsrates jeweils festgelegt. Die Berufung als Vorstandsmitglied bedarf der Annahme durch die bestellte Person.
- (3) Eine Wiederbestellung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder - gleichgültig, ob hauptamtlich oder nicht hauptamtlich -, nach Ablauf der Dauer ihrer Bestellung und entsprechender Abberufung ist zulässig. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes soll nicht über die Vollendung des 65. Lebensjahres hinausgehen.
- (4) Anstellungsverträge mit hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern werden durch den Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, schriftlich abgeschlossen. Das Auftragsverhältnis der nicht hauptamtlichen (ehrenamtlichen) Vorstandsmitglieder bedarf keiner Schriftform. Soweit ehrenamtlich bestellte Vorstandsmitglieder nach eventuell befristeter Bestellung hauptamtlich tätig werden, wird die Dauer ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit auf die anschließende hauptamtliche Tätigkeit angerechnet.
- (5) Die Generalversammlung kann jederzeit ein Vorstandsmitglied seines Amtes entheben.
- (6) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.
- (7) Die Abberufung des Vorstandsmitgliedes durch den Aufsichtsrat beinhaltet gleichzeitig die ordentliche Kündigung des Dienstverhältnisses bei unbestimmter Laufzeit. Dies gilt entsprechend bei ordentlicher Kündigung des Dienstverhältnisses durch den Aufsichtsrat, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Anstellungsvertrages gleichzeitig die Aufhebung der Organstellung zur Folge hat. Ebenso enthält der Beschluss der Generalversammlung über die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes die Kündigung des Anstellungsvertrages eines hauptamtlichen Mitgliedes, bzw. die Beendigung des Auftragsverhältnisses eines ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes. Im Falle des Widerrufs der Bestellung eines Vorstandsmitgliedes durch die Generalversammlung ist damit gleichzeitig die fristlose Beendigung des Dienstverhältnisses verbunden. Die fristlose Beendigung des Dienstverhältnisses eines hauptamtlichen Vorstandsmitgliedes aus wichtigem Grunde bedarf eines Beschlusses durch die Generalversammlung. Ein derartiger Beschluss hat gleichzeitig die Aufhebung der Organstellung zur Folge.
- (8) Außer in den Fällen der Abberufung oder des Widerrufs der Bestellung endet das Vorstandsamt durch Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus der Genossenschaft, seinen Tod oder durch Niederlegung des Vorstandsamtes durch das Vorstandsmitglied.
- (9) Für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern ist der Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, zuständig.
- (10) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder können eine angemessene Vergütung erhalten, über die der Aufsichtsrat bestimmt.

§ 18 Leitung und Vertretung der Genossenschaft, Willensbildung

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die die Satzung festlegt. Er ist von den Beschränkungen des § 181 (BGB) befreit.
- (2) Besteht der Vorstand aus zwei Vorstandsmitgliedern, kann jeder einzeln rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben; bei mehr als zwei Vorstandsmitgliedern üben diese Rechte der Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter, die vom Vorstand gewählt werden, aus (Einzelvertretungsberechtigung). Bei mehr als zwei Vorstandsmitgliedern steht dem/den Vorstandsmitglied(ern), die nicht zur Einzelvertretung berechtigt sind, die Vertretungsberechtigung zusammen mit einem einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu (Gesamtvertretung). Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Die Vorschriften über Erteilung von Prokura und Vollmachten (rechtsgeschäftliche Vertretung) bleiben im übrigen unberührt. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (3) Vorstandsmitglieder sollen für die Genossenschaft zeichnen, indem sie der Firma der Genossenschaft oder der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen. In den gesetzlich geregelten Fällen, z.B. § 126 BGB, im Wechsel- und Scheckrecht muss die Namenszeichnung handschriftlich erfolgen. Der Prokurist zeichnet in der Weise, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen durch mehrheitlichen Beschluss. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Entscheidung anstehende Gegenstand als abgelehnt. Die Entscheidungen der Vorstände sind bei über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Belangen zu protokollieren, laufend zu nummerieren und von den entscheidenden Vorständen zu unterzeichnen.

§ 19 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat sämtliche geschäftlichen Angelegenheiten entsprechend der Zielsetzung der Genossenschaft zu erledigen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (3) Der Vorstand hat über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs, über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen und über die Zustimmung zur Übertragung des Geschäftsguthabens zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen und die Mitglieder über ihre Eintragung in die Mitgliederliste zu benachrichtigen.
- (4) Der Vorstand hat für ein ordnungsgemäßes, der Rechnungslegung sowie Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen.
- (5) Der Vorstand hat die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen.
- (6) Der Vorstand hat nach Ende des Geschäftsjahres innerhalb von fünf Monaten den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (7) Der Vorstand hat dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen.
- (8) Der Vorstand hat im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten.
- (9) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrats, zu denen er eingeladen wird, Auskunft zu erteilen, insbesondere über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze, die Unternehmensplanung,

- den Investitions- und Kreditbedarf , über von der Genossenschaft gewährte Kredite, außergewöhnliche Ereignisse etc..
- (10) **Dem Vorstand obliegt die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Zustimmung bzgl. eines geminderten Nutzungsentgeltes und den Ausschluß der Erhöhung des Nutzungsentgeltes gem. § 14 Abs. 2 der Satzung.**

B. AUFSICHTSRAT

§ 20 Zusammensetzung und Wahl des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Generalversammlung kann eine höhere Zahl festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft sein.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat. Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Jährlich scheidet ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus. Bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl scheidet zuerst der geringere Teil aus. Bei gleicher Amtsdauer werden die ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder durch das Los bestimmt. Die ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder sind durch Neuwahl zu ersetzen. Eine Wiederwahl ausgeschiedener Mitglieder ist zulässig. Die Generalversammlung kann durch Zuwahl eine höhere Zahl (Abs. 1 Satz 2) der Aufsichtsratsmitglieder bestimmen.
- (3) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus oder sind Aufsichtsratsmitglieder dauernd verhindert, so besteht der Aufsichtsrat bis zu nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt.
- (4) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (5) Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitglieds auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglied oder dauernd Vertreter von Vorstandsmitgliedern gem. § 35 GenG sein. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertretern von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung dürfen sie wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.
- (7) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und deren Stellvertreter. Das gilt auch, sobald sich seine Zusammensetzung durch Wahlen verändert hat.
- (8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen, Auslagen können ersetzt werden. Über die Bemessungsgrundlage und Höhe der Erstattung der Auslagen, z.B. Fahrtkosten, beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Darüber hinausgehende Vergütungen (Aufsichtsratsvergütung) bedürfen der Beschlussfassung der Generalversammlung.

§ 21 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz und der Satzung, insbesondere obliegen ihm nachfolgende Rechte und Pflichten:

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheit der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit hierüber Berichterstattung von dem Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder, die Bücher und andere Geschäftsunterlagen einsehen und Kassenbestand sowie Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie Schuldposten und sonstige Haftungsverhältnisse etc. prüfen und kann im Bedarfsfalle sachverständige Hilfskräfte

auf Kosten der Genossenschaft hinzuziehen. In Erfüllung seiner Überwachungspflicht kann der Aufsichtsrat, bzw. eines seiner Mitglieder, jederzeit an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Entscheidung über die Gewährung von Krediten an Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber und zum Geschäftsbericht des Vorstandes zu äußern und der Generalversammlung vor Genehmigung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären.
- (5) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnis haben. Außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis muss jedoch aus mindestens drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und der Geschäftspartner, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

§ 22 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab; diese sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, einberufen und geleitet. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt oder beide verhindert sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet. Die Geschäftsordnung trifft die näheren Bestimmungen.
- (2) Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen. Der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht (Ausnahme gemeinsame Beschlüsse von Vorstand und Aufsichtsrat gem. § 23) an den Sitzungen teil.
- (3) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner gewählten Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (5) Schriftliche, fernschriftliche und telegrafische Beschlussfassungen des Aufsichtsrates – dazu zählen auch Abstimmungen per Telefax - sind nur zulässig, wenn diese vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter veranlasst sind und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.
- (6) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Sitzungsteilnehmern, darunter dem Sitzungsleiter, zu unterschreiben sind. Die Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften ist sicherzustellen.

§ 23 Gemeinsame Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat beschließen nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung:

- a) Höhe des Eintrittsgeldes und dessen Bemessungsgrundlage,
- b) die Höhe der Bearbeitungsgebühren der Mitgliedskonten sowie die Höhe der Bearbeitungsgebühren der Mitgliedskonten bei laufender Ratenzahlung
- c) die Grundsätze der Geschäftspolitik und der Finanzierung,
- d) Erwerb und Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Raumeinheiten in der Rechtsform von Wohnungseigentum sowie Errichtung von Neubauten und Sanierung

- bestehender Gebäude; ausgenommen ist der Grundstückserwerb oder grundstücksgleicher Rechte zur Rettung eigener Forderungen;
- e) beantragter Erwerb eines Eigenheimes, einer Eigentumswohnung oder eines Erbbaurechts durch ein Genossenschaftsmitglied (§ 14 Abs. 3),
 - f) die Veräußerung von Eigenheimen, Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums, anderen Wohnungsbauten und unbebauten Grundstücken sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten an Dritte (Nichtgenossenschaftsmitglieder),
 - g) Erwerb und Veräußerung von dauernden Beteiligungen,
 - h) die erforderliche Aufnahme von Krediten für die Genossenschaft ,
 - i) die Erteilung, bzw. der Widerruf einer Prokura und über Anstellungsverträge mit Prokuristen,
 - j) Einleitung und Durchführung von Prozessen und sonstigen Streitverfahren, soweit der Streitwert 5.000 Euro übersteigt,
 - k) die Höhe des Auslagenersatzes der Aufsichtsratsmitglieder,
-
- l) Festlegung von Termin und Ort der ordentlichen Generalversammlung,
 - m) die Verwendung der Rücklagen,
 - n) über die Gewährung und Höhe von Rückvergütungen.

§ 24 Beschlussfassung über gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig mindestens vierteljährlich abgehalten werden. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter einberufen und geleitet. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend. Auch auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung des Vorstandes und Aufsichtsrates einzuberufen.
- (2) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (3) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in ein gemeinsames Protokoll aufzunehmen. Das Ergebnis der getrennten Abstimmungen ist hierbei festzuhalten. § 22 Abs. 6 und § 18 Abs. 5 Satz 3 gelten entsprechend.

C. Die Generalversammlung

§ 25 Stimmrecht

- (1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht soll persönlich ausgeübt werden.
- (2) Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch einen zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter ausgeübt.
- (3) Mitglieder, deren gesetzliche Vertreter oder zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Abs. 5 GenG). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben (§ 8). Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, volljährige Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über ihren Ausschluss abgesandt ist (§ 10 Abs. 3), können nicht bevollmächtigt werden.
- (4) Stimmberechtigte gesetzliche, bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
- (5) Niemand kann für sich das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten, von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 26 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung soll innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattfinden, spätestens aber bis zum Dezember des auf das abgelaufene Geschäftsjahr folgenden Jahres.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von dem im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besondere dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.
- (3) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsgemäßer Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (4) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder, höchstens jedoch von 150 Mitgliedern.
- (5) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen oder durch Bekanntmachung in dem in § 39 vorgesehenen Blatt unter Einhaltung einer Frist von mindesten sieben Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 9), bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen muss. Eine Vertreterversammlung kann nur durch unmittelbare Benachrichtigung der Vertreter einberufen werden. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntgegeben werden.
- (6) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Generalversammlung einberuft. Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschrift von mindestens des zehnten Teils der Mitglieder, höchstens jedoch von 150 Mitgliedern.
- (7) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens drei Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 9) und dem Tage der Generalversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
- (8) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (9) In den Fällen der Absätze 5 und 7 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 27 Leitung der Generalversammlung, Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Leitung der Generalversammlung obliegt einem Mitglied des Vorstandes. Hat der Aufsichtsrat die Generalversammlung einberufen, leitet der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende die Generalversammlung. Sind beide verhindert, so hat ein Mitglied des Vorstandes die Versammlung zu leiten. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.
- (2) Abstimmungen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzetteln oder durch Aufstehen nach Wahl des Versammlungsleiters durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der bei der Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen, es verlangt.
- (3) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.
- (4) Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Wahlen werden grundsätzlich (Ausnahme Abs. 7) abweichend zu den Abstimmungen geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Organmitglieder zu wählen sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die vorgeschlagenen Kandidaten, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Kandidaten, die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, sind im zweiten Wahlgang die Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei gleicher

Stimmzahl entscheidet das Los, das durch den Versammlungsleiter zu ziehen ist. Dies gilt auch bei Wiederwahlen.

- (6) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.
- (7) Von der geheimen Wahl nach Abs. 4 kann abgesehen werden, wenn dem keines der anwesenden Mitglieder widerspricht. Erfolgt die Wahl ohne Stimmzettel, so ist über die zu wählende Person einzeln abzustimmen. Das gilt auch bei einer Wiederwahl.
- (8) Wahlvorschläge von Mitgliedern für den Aufsichtsrat sind der Genossenschaft fünf Tage vor der Generalversammlung unter Angabe von Name, Beruf und Anschrift des vorgeschlagenen Mitgliedes schriftlich einzureichen. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden. Listenvorschläge sind nicht zulässig.
- (9) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie soll den Ort und den Tag der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung enthalten. Bei Wahlen sind die Namen der vorgeschlagenen Personen und die Zahl der auf sie entfallenen Stimmen anzugeben. Eine Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. Die Belege über die Einberufung sind als Anlage beizufügen. Jedem Mitglied ist die Einsicht in die Niederschrift zu gestatten. Die Niederschrift ist von der Genossenschaft aufzubewahren.
- (10) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die
 - i. die Erhöhung des Geschäftsanteils,
 - ii. die Einführung oder die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen,
 - iii. die Einführung oder Erweiterung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen,
 - iv. eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter von Mitgliedern beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.

§ 28 Zuständigkeit der Generalversammlung

Der Zuständigkeit der Generalversammlung unterliegt die Beschlussfassung über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang),
- b) Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages,
- c) Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes,
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- e) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und Festsetzung einer Vergütung gem. § 20 Abs. 9,
- f) der Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern,
- g) der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern oder deren Abberufung sowie die fristlose Kündigung des Dienstvertrages eines Vorstandsmitgliedes,
- h) den Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
- i) die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat wegen ihrer Organstellung,
- j) die Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Genossenschaft in Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder, soweit sich die Prozesse aus ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglieder ergeben,
- k) die Änderung der Satzung,
- l) die Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von weiteren, noch nicht erfolgten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zur Deckung eines Fehlbetrages im Falle der Liquidation (§ 33),
- m) die Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft oder die Vermögensübertragung auf ein Unternehmen anderer Rechtsform,
- n) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
- o) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren,
- p) Einführung der Vertreterversammlung und Zustimmung zur Wahlordnung,
- q) sonstige Gegenstände, für die die Beschlussfassung durch die Generalversammlung durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist.

§ 29 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
- (2) Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Generalversammlung über
 - a) die Änderung der Satzung,
 - b) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, der den Kernbereich der Genossenschaft berührt,
 - c) den Widerruf der Bestellung von Vorstandmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
 - d) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft,
 - e) die Auflösung der Genossenschaft,
 - f) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung,
 - g) Verschmelzung der Genossenschaftzu ihrer Gültigkeit der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (3) Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehntel der gültig abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder über die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder innerhalb desselben Geschäftsjahres über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließen.
- (4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
- (5) §§ 8, 12 und 13 dieses Status können nicht geändert werden, soweit das unwiderrufliche und vererbliche Recht auf Eigentumserwerb an der von Mitgliedern zu Wohnzwecken genutzten Wohnung für den Fall eingeschränkt oder aufgehoben wird, dass die Mehrheit der in einem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder der Begründung von Wohnungseigentum und Veräußerung der Wohnung schriftlich zugestimmt haben.
- (6) Im Falle des § 12 Abs. 2 d) beschließt die einfache Mehrheit der in einem Objekt wohnenden Genossenschaftsmitglieder

§ 30 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern
 - a) soweit sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
 - b) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft,
 - c) soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltung verletzen würde,
 - d) wenn das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten oder arbeitsrechtliche Vereinbarungen mit Vorstandmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft betrifft.

§ 30a Vertreterversammlungen

- (1) Wenn die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt, werden die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft von Vertretern der Mitglieder in einer Vertreterversammlung ausgeübt. Im Falle einer Vertreterversammlung gelten die Bestimmungen über die Generalversammlung sinngemäß.
- (2) Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
- (3) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglieder der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen worden ist.

- (4) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle 4 Jahre statt. Für je 200 Mitglieder ist nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 aufzustellenden Wahlordnung ein Vertreter sowie ein Ersatzvertreter zu wählen, mindestens jedoch 50 Vertreter und 10 Ersatzvertreter. Maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 absinkt.
- (5) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften des Handelsrechts üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, Personengesellschaften bürgerlichen Rechts durch den zur Vertretung ermächtigten Gesellschafter aus. Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 8 der Satzung) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatte, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen.
Die gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten müssen ihre Vertreterbefugnis schriftlich nachweisen. Dies gilt nicht für Eltern als gesetzliche Vertreter ihrer minderjährigen Kinder.
- (6) Die Vertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Näheres über das Wahlverfahren einschließlich der Feststellung des Wahlergebnisses regelt die Wahlordnung, die vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgrund übereinstimmender Beschlüsse erlassen wird; der Beschluss des Vorstandes muss einstimmig gefasst werden. Die Wahlordnung bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Es sind für alle Vertreter insgesamt zehn Ersatzvertreter zu wählen. Fällt der Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, so tritt ein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters. Für seine Wahl sind die für den Vertreter geltenden Vorschriften anzuwenden. Eine Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist während der Dauer von zwei Wochen in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Dies ist in dem durch § 39 der Satzung bestimmten Blatt bekanntzumachen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen.
- (7) Die Vertreter werden nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Amt des Vertreters beginnt mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von 2 Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen. Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird. Zum Nachweis der Vertreterbefugnis erhält jeder Vertreter nach Annahme der Wahl einen Ausweis, dessen Gültigkeit mit der Beendigung des Amtes erlischt. Die vorausgegangenen Absätze gelten entsprechend für den Ersatzvertreter, jedoch ist für den Beginn seines Amtes nicht erforderlich, dass mindestens 50 Ersatzvertreter die Wahl annehmen.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME

§ 31 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt 400,00 Euro und ein Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil aufgrund einer schriftlichen unbedingten Beitrittserklärung als Pflichtanteil zu übernehmen.
- (2) Auf der Grundlage, daß der Zweck der Genossenschaft, insbesondere den Mitgliedern eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung, verbunden mit der Möglichkeit des Eigentumserwerbes genossenschaftlichen Wohnraumes zu verschaffen, nur mit entsprechender Beteiligung einer Vielzahl von Mitgliedern erreicht werden kann, es sich bei

der vorliegenden Genossenschaft um eine nach dem 01. Januar 1995 in das Genossenschaftsregister eingetragenen Genossenschaft handelt und für die Mitglieder der Genossenschaft unter den entsprechenden Voraussetzungen mit einer Mindestbeteiligung die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Eigenheimzulage gegeben ist, andererseits Mitglieder die nach dem Eigenheimzulagengesetz die Summe der danach erforderlichen Mindestbeteiligung nicht in einer Summe aufbringen können, hat ein Mitglied, das die Eigenheimzulage in Anspruch nehmen will, Pflichtanteile gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu zeichnen. Auch Mitglieder, die genossenschaftlichen Wohnraum zu entsprechenden festgelegten Bedingungen anmieten und damit im Vergleich zu anderen Genossen Vorteile stärker nutzen, haben entsprechende Pflichteinlagen gemäß den nachfolgenden Regelungen zu leisten:

- a) Ein kinderloses oder ein Mitglied mit einem bis zu zwei Kindern, für das, bzw. die zum Zeitpunkt des Beitrittes ein Freibetrag oder Kindergeld in Anspruch genommen wird, muss sich mit mindestens 13 Geschäftsanteilen – entspricht Euro 5.200,00 - beteiligen;
 - b) ein Mitglied mit drei Kindern, für die zum Zeitpunkt des Beitrittes ein Freibetrag oder Kindergeld in Anspruch genommen wird, muss sich mit mindestens 20 Geschäftsanteilen – entspricht Euro 8.000,00 – beteiligen;
 - c) ein Mitglied mit mehr als drei Kindern, für die ein Freibetrag oder Kindergeld zum Zeitpunkt des Beitrittes in Anspruch genommen wird, erhöht sich die Zahl der Pflichtanteile um weitere 6 Anteile pro zusätzlichem Kind, damit um Euro 2.400,00 pro Kind .
 - d) Mitglieder, die eine Wohnung oder ein Haus oder Reihenhaus der Genossenschaft anmieten oder angemietet haben und entsprechend ihrem Wunsch die Zusage von der Genossenschaft erhalten haben, dass die Miete gegenüber der vergleichbaren Marktmiete um mindestens 8 % (acht vom Hundert) niedriger festgelegt wird und darüber hinaus eine Mieterhöhung auf die Dauer von 8 Jahren ausgeschlossen wird, müssen entsprechend der Größe ihrer Wohnung oder des Hauses, bzw. Reihenhauses Pflichtanteile erwerben. Hierbei gilt, dass bei einem Neubau (Erstbezug) für je 2 qm Wohn- oder Nutzfläche , im übrigen für je 3 qm Wohn- oder Nutzfläche jeweils ein Geschäftsanteil zu übernehmen ist. Bruchteile von auf diese Weise errechneten Geschäftsanteilen sind auf die nächsthöhere volle Zahl aufzurunden. Soweit ein Mitglied bereits Pflichtanteile gemäß vorstehenden Ziff. (1) a oder (1) b oder (1) c gezeichnet hat, werden diese auf die nunmehr zu zeichnenden Pflichtanteile angerechnet.
- (3) Auf die gezeichneten Pflichtanteile gemäß § 31 Ziff. (1) a oder (1) b oder (1) c sind mindestens 10 % der gesamten Zeichnungssumme bis spätestens zum 31.12. des Beitrittsjahres und in den nachfolgenden acht Jahren, jährlich mindestens jeweils 1/8 (ein Achtel) der Restsumme der verbleibenden Zeichnungssumme, bis jeweils zum 31.12. einzuzahlen. Dem Mitglied bleibt es freigestellt, die spätestens zum 31.12. eines Jahres fälligen Jahresbeiträge vorzeitig, auch in Teilbeträgen zu tilgen, über die Jahresbeiträge hinaus höhere Zahlungen auf die Pflichtanteile zu erbringen oder die offene Restsumme vorzeitig vollständig auszugleichen.
- (4) Gezeichnete Pflichtanteile gem. Ziff. (1) d sind abweichend von vorstehender Regelung gemäß § 31 (2) sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste fällig, auch soweit der Mieter bereits Mitglied ist und die gemäß (1) d anzurechnenden Pflichtanteile werden in letzterem Falle abweichend von § 31 (2) zu diesem Zeitpunkt vollumfänglich fällig. Dies gilt auch, wenn die bestehenden Pflichtanteile gem. § 31 (1) a oder b oder c die gemäß § 31 (1) d zu zeichnenden Pflichtanteile übersteigen, d.h. offene Beträge für die Volleinzahlung der Zeichnungssumme gem. § 31 (1) a, b oder c werden spätestens mit Beginn der Nutzung eines Objektes insgesamt fällig. Die Gewährung von Ratenzahlungen wird insoweit ausdrücklich ausgeschlossen.
- (5) Von der Ausnahme gem. vorstehendem Absatz (3) abgesehen, ist jeder Geschäftsanteil, auch jeder Pflichtanteil sofort nach durch den Vorstand bestätigter Eintragung in die Mitgliederliste in die Genossenschaft einzuzahlen. Der Vorstand kann fällige Zahlungen auf den Pflichtanteil, bzw. den/die weiter gezeichneten Geschäftsanteil(e) in Teilbeträgen zulassen mit dem Recht auf jederzeitigen Widerruf der gewährten Stundung. Die Gewährung von Ratenzahlungen gilt als widerrufen, wenn das Mitglied in Verzug gerät und den Rückstand nicht binnen vier Wochen nach erfolgter Anmahnung ausgeglichen hat. Trotz gewährter Teilzahlungen sind höhere Teilzahlungen oder die vorzeitige Volleinzahlung des Geschäftsanteils zugelassen.
- (6) Über den/die bei Eintritt in die Genossenschaft erworbenen Pflichtanteil(e) hinaus kann sich ein Mitglied mit einem oder mehreren weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Das Mitglied kann bereits bei Beitritt oder später mehrere weitere Geschäftsanteile zeichnen. Die

Beteiligung mit einem weiteren Geschäftsanteil darf *aber* erst zugelassen werden, wenn der/die bereits vorhandene(n) Geschäftsanteil(e) voll eingezahlt ist/sind. Bei Erwerb von weiteren mehreren Geschäftsanteilen müssen sowohl die bereits vorhandenen als auch die neu übernommenen bis auf den zuletzt neu übernommenen voll eingezahlt sein. Für die Einzahlung gilt Abs. 5 entsprechend.

- (7) Mitglieder, die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch nehmen wollen und keine Pflichtanteile mit entsprechender Ratenzahlung entsprechend vorbezeichneten Ziff. (1) a, b oder c zeichnen, müssen den entsprechenden Pflichtanteil in Höhe von Euro 400,00 sowie die weiteren angeschafften Geschäftsanteile mit einer Gesamtzeichnungssumme von mindestens Euro 5.200,00 vollständig bei Fälligkeit, d.h. nach bestätigter Eintragung in die Mitgliederliste einzahlen. Die Bewilligung von Ratenzahlung durch den Vorstand ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- (8) Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.
- (9) Die Einzahlungen, auf den/die Geschäftsanteil(e), vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, bilden das Geschäftsguthaben des Mitglieds.
- (10) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist zulässig. Entstehen der Genossenschaft durch eine solche Abtretung oder Verpfändung Kosten, dürfen sie dem Mitglied in angemessener Höhe belastet werden. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11.
- (11) Das Geschäftsguthaben dient der Genossenschaft als Pfand für alle bestehenden und künftigen – auch bedingten und befristeten – Ansprüche der Genossenschaft gegen das Mitglied.
- (12) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden und das Mitglied kann gegen diese nicht aufrechnen.

§ 32 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 5 % des Jahresüberschusses zzgl. eines evtl. Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines evtl. Verlustvortrages, und zwar solange bis die Rücklage 5 % der jeweiligen Bilanzsumme erreicht, d.h. die gesetzliche Rücklage ist auf diese Mindesthöhe begrenzt und es erübrigt sich eine Zuweisung, wenn diese Mindesthöhe erreicht ist. Sinkt die Rücklage unter die statutarisch festgelegte Mindesthöhe, ist sie grundsätzlich entsprechend dem vorbezeichneten Teil des Jahresüberschusses wieder aufzufüllen. Es bleibt der Generalversammlung jedoch unbenommen, durch entsprechende Satzungsänderungen die Mindesthöhe der gesetzlichen Rücklage herauf- oder herabzusetzen.
- (3) Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.
- (4) Im übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden. Über die Zuweisung und Entnahme beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung bei der Aufstellung des Jahresabschlusses.
- (5) Von den anfallenden Eintrittsgeldern sind zunächst die direkten Kosten zu decken, die anlässlich des Eintritts des Mitglieds entstehen. Der Rest ist einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen der Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung, ebenso wie über die ratenweise Einzahlung von Eintrittsgeldern vor Einzahlung auf den/die Geschäftsanteil(e).

§ 33 Ausschluss der Nachschusspflicht, Haftsumme

Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit dem/den übernommenen Geschäftsanteil(en). Die Haftsumme für jeden Geschäftsanteil beträgt 400,00 Euro. Die Generalversammlung kann im Falle der Liquidation beschließen, dass die Mitglieder, soweit es zur Deckung eines Fehlbetrages erforderlich ist, zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, soweit sie diesen noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87 a Abs. 1 GenG). Im übrigen besteht keine Nachschusspflicht, diese ist ausgeschlossen.

V. RECHNUNGSWESEN

§ 34 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses

- (1) Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12.2002. Künftige Geschäftsjahre sind gleich dem jeweiligen Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten und er hat den Aufsichtsrat bei Aufnahme und Prüfung von Bestandsaufnahmen hinzuziehen.
- (3) Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie den gesetzlichen Vorschriften über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.
- (4) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat der Vorstand einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (5) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinnes oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach ihrer Aufstellung dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates der Generalversammlung zur Beschlussfassung zuzuleiten.
- (6) Der durch den Aufsichtsrat geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht des Vorstandes mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen.
- (7) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind dem zuständigen Prüfungsverband mit den von ihm geforderten Nachweisen einzureichen.
- (8) Über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes hat der Aufsichtsrat der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 36 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresüberschusses wird nach dem Verhältnis der von ihm übernommenen Geschäftsanteile zu allen übernommenen Geschäftsanteilen aller Mitglieder zum Schluss des Geschäftsjahres berechnet, in dem der Jahresüberschuss entstanden ist.
- (2) Der auf das einzelne Mitglied entfallende Teil des Jahresüberschusses wird dem Geschäftsguthaben solange gutgeschrieben, bis die übernommenen Geschäftsanteile erreicht sind oder ein durch Verlust vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist.

§ 37 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch die kumulative Anwendung dieser vorbenannten Maßnahmen zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsgemäß zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. LIQUIDATION

§ 38 Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Generalversammlung,

- b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- c) durch Beschluss des Gerichtes, wenn die Zahl der Genossen weniger als sieben beträgt.
- (2) Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben an die Mitglieder verteilt werden.

VII. BEKANNTMACHUNGEN

§ 39 Bekanntmachungen

- (1) Gesetzlich zu veröffentlichende oder auch sonstige Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der Tageszeitung „Der neue Tag“ veröffentlicht.
- (2) Bei der Bekanntmachung sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

VIII. PRÜFUNGSVERBAND

§ 40 Prüfungsverband

Die Genossenschaft ist Mitglied im „Prüfungsverband Deutscher Produktiv- und Dienstleistungsgenossenschaften e.V.“, Dessau.

IX. GERICHTSSTAND

§ 41 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedsverhältnis ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft oder der entsprechenden Zweigniederlassung zuständig ist.